

Übersicht Regelungen Bachelor-Prüfungsordnungen UP/UT (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

Regelung PO	VT 6 Sem., BP, MB, PI, WI	AI, MI, UI, VT 7. Sem.	EE	D-PT	D-BP
Anmeldung Thesis: Voraussetzungen	§ 20: frühestens nach Erreichung von 120 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von 150 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von 120 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 3 erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	§ 20: frühestens nach Erreichung von 120 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 1 – 4 erbracht sein, und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der IHK-Prüfung (Zeugnis)	§ 20: frühestens nach Erreichung von 120 ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester 3 – 5 erbracht sein, und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der IHK-Prüfung (Zeugnis)
Fristen zur Anmeldung (AN) Thesis:	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 ECTS	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS	spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 ECTS
Bearbeitungszeit der Thesis:	§ 12 (3): 9 Wochen				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 12 (3): Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Thesis ist innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des Themas mit einem neuen Thema wieder anzumelden. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.				
Verlängerung der Bearbeitungszeit möglich?	§ 12 (3): Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.				
Wiederholung Thesis und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (4): einmal Der zweite Versuch ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden.				
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 17 (1): zweimal; § 17 (3): spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester				
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 17 (2): Ja, wenn die Prüfung im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.				

Übersicht Regelungen Bachelor-Prüfungsordnungen UP/UT (die angegebenen Paragraphen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs zu finden)

Regelung PO	VT 6 Sem., BP, MB, PI, WI	AI, MI, UI, VT 7. Sem.	EE	D-PT	D-BP
Verbesserungsversuch bei Thesis und Kolloquium möglich?	§ 17 (2): Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht wiederholt werden.				
Prüfer der Thesis?	§ 12 (6): Zwei Prüfer gem. § 5 (2), eine/r davon muss Professor/in im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik oder im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein.				
Plagiat bei Thesis?	§ 15 (4): Zuziehung eines weiteren Prüfers, Anhörung des Prüflings vor der Entscheidung, Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, Wiederholung der Thesis gem. § 19 (4) ist dann ausgeschlossen. Bedeutet: Wenn die Thesis ein Plagiat ist, kann diese nicht wiederholt werden! Rechtsfolge: Verlust des Prüfungsanspruches in dem gewählten Studiengang! Derzeit nur bei EE ab 5. Änderungs-PO vom 06.12.2018: § 15 (5), Zur Feststellung eines Plagiats ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Eine Wiederholung der Thesis kann dann ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung sind die Prüflinge zu hören. Die Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt, trifft im Zweifel der Prüfungsausschuss, über den Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss				
Berechnung Modulnote Thesis	§12 (6)/ §14 (2): Vergeben die zwei Prüfer unterschiedliche Noten, dann entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen. § 14 (2): Zwei Prüfer geben zwei verschiedene Noten: bei einer Differenz >1 entscheidet der PA; andernfalls wird aus den beiden Noten der Mittelwert gebildet und dieser auf eine zulässige Note gerundet, und zwar auf die bessere zulässige Note, falls der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten liegt.				
Berechnung der Gesamtnote	§ 21 (1): Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Bachelorthesis und dem Kolloquium zusammen. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet nach §14 Abs. 3. Die ECTS-Punkte multipliziert mit dem Prüfungsergebnis ergibt die gewichtete Note der Prüfungsleistungen. Zwischen der Summe der ECTS und der gewichteten Note, wird der Mittelwert gebildet, diese ist die Gesamtnote.				

Legende:

UP/UT = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung

VT 6. Sem. = Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik mit 6 Semestern Regelstudienzeit / **BP** = Bio- und Pharmatechnik / **MB** = Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung

PI = Physikingenieurwesen / **WI** = Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung / **AI** = Angewandte Informatik / **MI** = Medieninformatik / **UI** = Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

VT 7. Sem. = Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik mit 7 Semestern Regelstudienzeit / **EE** = Erneuerbare Energien / **D-PT** = Duale Produktionstechnologie / **D-BP** = Duale Bio- und Pharmatechnik